

rechtlich zu begründen? Nun erinnern wir uns, daß König Ludwig sowohl nach Auffassung des Kaisers als auch seines früheren Verhandlungspartners Heinrich den Vertrag trotz seines Erscheinens auf der Saônebrücke nicht erfüllt und am Tage darauf einen Aufschub von drei Wochen erhalten hatte. Dieser Aufschub war — auch wenn es nach Hugo so scheinen könnte — kein neuer Vertrag, sondern eine einseitige Verpflichtung, die einzuhalten sich Ludwig und drei seiner namhaftesten weltlichen Fürsten unter schweren Bedingungen verbürgten. Wenn der Kaiser auf seiner Synode Viktors kanonische Wahl prüfen und für rechtmäßig befinden ließ, so erfüllte er selbst den von ihm nach wie vor anerkannten Vertrag mit Ludwig. Mit seinem Entgegenkommen gab er diesem noch einmal die Möglichkeit, auch seinerseits den Vertrag zu erfüllen und sich vom Vorwurfe des Vertragsbruches zu befreien, indem er entweder Alexander doch noch herbeischaffte und seine Wahl von dem gemeinsamen Konzil prüfen ließ oder Viktor anerkannte. Die Kölner Chronik hat völlig Recht: da Ludwig den Papst Alexander nicht herbeischaffen konnte, erkannten Friedrich und Waldemar Viktor an; sie hatten sogar, wozu sie vertragsmäßig nicht mehr verpflichtet waren, seine Wahl vorher prüfen lassen.

Aber das Ereignis hatte nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine politische Seite. Konnte Friedrich überhaupt noch damit rechnen, daß sich Alexander zu erscheinen entschloß, nachdem sein Gegner von der einen Hälfte des künftigen Generalkonzils bereits anerkannt worden war? Erwartete er wirklich, daß der einem außerordentlichen Druck ausgesetzte Ludwig Mittel fand, Alexander zum Mitkommen zu zwingen? Wir wissen es nicht; aber wir vergessen auch nicht, daß hinter der Verpflichtung, Alexander mitzubringen, jene andere stand, andernfalls Viktor anzuerkennen. So wird Friedrich gehofft haben, daß Ludwig, um nicht endgültig vertragsbrüchig zu werden, doch noch von einer der beiden Möglichkeiten — und zwar eher von der zweiten — Gebrauch machte. Daher wollten Friedrich und Rainald mit ihren auf der Synode entwickelten Grundsätzen nicht die „Provinz Könige“ herausfordern, sondern nur deren Ansprüche zurückweisen. Wir müssen daraus folgern, daß Ludwig während der vorausgegangenen Verhandlungen in St. Jean-de-Losne Ansprüche auf Mitentscheidung erhoben hat, die der Kaiser als Eingriff in die ihm zustehenden Befugnisse ansah. Da durch das paritätisch zusammengesetzte Schiedsgericht die Mitwirkung Ludwigs gesichert war, wird sich der Zwiespalt erst dann aufgetan haben, als die kaiserlichen Unterhändler wegen der Abwesenheit Alexanders die vertraglich festgelegte Anerkennung Viktors forderten. Nunmehr